

Anlage C

Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze); Änderung auf Grund des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften - SEStEG - (BGBl. 2006 I S. 2782)

BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 - IV B 4 -S 1300 -111/99 -

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften - SEStEG (BGBl. 2006 I S. 2782) sind u. a. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 7 EStG, § 4g EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 2. Halbsatz und Nr. 5a EStG , sowie § 12 Abs. 1 KStG eingeführt oder geändert worden.

Auf Grund dessen werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei **Betriebsstätten** international tätiger Unternehmen - **Betriebsstätten**-Verwaltungsgrundsätze - (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 -IV B 4 -S 1300 -111/99 - [BStBl I S. 1076], geändert durch das BMF-Schreiben vom 20. November 2000 -IV B 4 -S 1300 -222/00 - [BStBl I S. 1509]), wie folgt geändert:

Die Textziffern 2.2 , 2.4 , 2.6.1 , 2.6.2 , 2.9.2 und 2.10 erhalten die folgende Fassung:

2.2 Grundsätze der Aufteilung

Für die Zuordnung der im **Betriebsstättenstaat** zu versteuernden und im Wohnsitzstaat zu entlastenden Einkünfte enthalten die DBA regelmäßig eine besondere Regelung. Danach sind der **Betriebsstätte** die Gewinne zuzurechnen, „die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen **Betriebsstätte** sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre“ (vgl. Art. 7 Abs. 2 OECD-MA 92 , Grundsatz des Fremdvergleichs, dealing at arm's length- Prinzip).

Ziel der Aufteilung ist es, der **Betriebsstätte** den Teil des Gewinnes des Gesamtunternehmens zuzuordnen, den sie nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs erwirtschaftet hat. Zu diesem Zweck sind der **Betriebsstätte** die Wirtschaftsgüter nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und die mit den Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und -ausgaben nach dem Veranlassungsprinzip zuzuordnen.

Da das Stammhaus und seine **Betriebsstätte** eine rechtliche und tatsächliche Einheit bilden, sind schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen Stammhaus und **Betriebsstätte**, wie z.B. Darlehens-, Miet- und Lizenzverträge, rechtlich nicht möglich (Tz. 16 ff. des Kommentars zu Art. 7 OECD-MA 92, [BFH vom 27. Juli 1965, BStBl 1966 III S. 24](#) ; [BFH vom 20. Juli 1988, BStBl 1989 II S. 140](#)).

Die Aufteilung zwischen Stammhaus und **Betriebsstätte** ist dagegen nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs vorzunehmen, wenn die Aufteilung Leistungen betrifft, die Gegenstand der ordentlichen Geschäftstätigkeit der leistenden Unternehmenseinheit sind und wenn die Aufteilung auf der Grundlage der Funktionsteilung zwischen Stammhaus und **Betriebsstätte** zu einer sachgerechten Einkommensabgrenzung führt. Für Vorgänge im Sinne von [§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG](#) und [§ 12 Abs. 1 KStG](#) ist der gemeine Wert nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 2. Halbsatz EStG](#) anzusetzen, der regelmäßig dem Fremdvergleichspreis entspricht (siehe [BFH-Urteile vom 18. Oktober 1967, BStBl 1968 II S. 105](#) und [vom 27. November 1974, BStBl 1975 II S. 306](#) , in denen der BFH vom gemeinen Wert für die Bemessung von verdeckten Gewinnausschüttungen ausgeht, sowie [BFH vom 17. Oktober 2001, BStBl 2004 II S. 171](#), in dem der BFH den Fremdvergleichspreis für die Bemessung von verdeckten Gewinnausschüttungen ansetzt; siehe auch [BMF-Schreiben vom 12. April 2005 - IV B 4 - S 1341 - 1/05 -](#) , BStBl I S. 570, Tz. 5.3.1).

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn kein DBA mit dem Staat der ausländischen **Betriebsstätte** oder des ausländischen Stammhauses besteht.

2.4 Zuordnung der Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter können nur entweder dem Stammhaus oder der **Betriebsstätte** zugeordnet werden.

Einer **Betriebsstätte** sind die positiven und negativen Wirtschaftsgüter zuzuordnen, die der Erfüllung der **Betriebsstättenfunktion** dienen (BFH vom 29. Juli 1992, BStBl 1993 II S. 63). Dazu zählen vor allem die Wirtschaftsgüter, die zur ausschließlichen Verwertung und Nutzung durch die **Betriebsstätte** bestimmt sind. Der **Betriebsstätte** sind auch solche Wirtschaftsgüter zuzuordnen, aus denen Einkünfte erzielt werden, zu deren Erzielung die Tätigkeit der **Betriebsstätte** überwiegend beigetragen hat. Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere Struktur, Organisation und Aufgabenstellung der **Betriebsstätte** im Unternehmen.

Wenn die Wirtschaftsgüter die ihnen im Rahmen des Gesamtunternehmens zugewiesene Funktion sowohl als Bestandteil des Betriebsvermögens des Stammhauses als auch einer **Betriebsstätte** erfüllen, hängt es entscheidend vom erkennbaren Willen der Geschäftsleitung ab, welchem Betriebsvermögen sie zuzuordnen sind (BFH vom 1. April 1987, BStBl II S. 550); der buchmäßige Ausweis kann nur Indiz, nicht Voraussetzung der Zuordnung sein (BFH vom 29. Juli 1992, BStBl 1993 II S. 63).

Bei der Zuordnung ist die Zentralfunktion des Stammhauses zu beachten. Dem Stammhaus sind deshalb in der Regel zuzurechnen

- a) das Halten der dem Gesamtunternehmen dienenden Finanzmittel und
- b) Beteiligungen, wenn sie nicht einer in der **Betriebsstätte** ausgeübten Tätigkeit dienen (BFH vom 30. August 1995, BStBl 1996 II S. 563).

Die von einer **Betriebsstätte** erwirtschafteten Finanzierungsmittel gehören grundsätzlich zu deren Betriebsvermögen soweit sie zur Absicherung der Geschäftstätigkeit der **Betriebsstätte** erforderlich sind oder bei ihr zur Finanzierung von beschlossenen oder in absehbarer Zeit vorgesehenen Investitionen dienen sollen. Die darüber hinausgehenden, überschüssigen Mittel sind dem Stammhaus zuzurechnen.

Eine Zuordnung von Wirtschaftsgütern bei der nutzenden **Betriebsstätte** kann unterbleiben, wenn

- a) die Wirtschaftsgüter der **Betriebsstätte** nur vorübergehend überlassen werden und die Überlassung unter Fremden aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses erfolgt wäre oder

b) es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die von mehreren **Betriebsstätten** gleichzeitig oder nacheinander genutzt werden.

2.6.1 Überführung in eine ausländische **Betriebsstätte des inländischen Stammhauses**

Bei der Überführung von Wirtschaftsgütern des inländischen Stammhauses in dessen ausländische **Betriebsstätte** erfolgt die Aufdeckung der stillen Reserven grundsätzlich mit dem Fremdvergleichspreis¹ im Zeitpunkt der Überführung, d. h. mit dem Preis, den unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen vereinbart hätten.

Im Einzelnen gilt in diesen Fällen Folgendes:

a) Anlagevermögen

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist als Gewinn (Verlust) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fremdvergleichspreis² des Wirtschaftsgutes und dem Wert zu erfassen, den das Wirtschaftsgut nach § 6 EStG (Buchwert) im Zeitpunkt seiner Überführung hat. Maßgebend sind Preis und Wert im Zeitpunkt seiner Überführung. Eingetretene voraussichtlich dauernde Wertminderungen im Zeitpunkt der Überführung sind zu beachten. Auf die Möglichkeit zur Bildung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG wird hingewiesen.

b) Umlaufvermögen

Auch bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens ist als Gewinn (Verlust) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fremdvergleichspreis³ im Zeitpunkt der Überführung des Wirtschaftsgutes und dem Wert zu erfassen, den das Wirtschaftsgut nach § 6 EStG (Buchwert) im Zeitpunkt seiner Überführung hat. Eingetretene voraussichtlich dauernde Wertminderungen im Zeitpunkt seiner Überführung sind zu beachten.

c) Immaterielle Wirtschaftsgüter

Bei selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend. Die Überführung eines solchen Wirtschaftsgutes liegt vor, soweit es zur Nutzung oder Verwertung durch die **Betriebsstätte** bestimmt ist. Darunter fällt auch Fertigungs- und Produktions-Know-how, das bei der Verlagerung von Produkten oder Produktionslinien in der ausländischen **Betriebsstätte** Verwendung findet.

d) Überführung von Wirtschaftsgütern aus einer **Anrechnungsbetriebsstätte** (DBA oder nicht-DBA) in eine **Freistellungsbetriebsstätte** (DBA)

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn Wirtschaftsgüter von einer **Betriebsstätte**, deren Ergebnisse der inländischen Besteuerung unterliegen, in eine **Betriebsstätte** überführt werden, deren Ergebnisse nach Maßgabe eines DBA von der inländischen Besteuerung freizustellen sind.

2.6.2 Überführung/Rückführung von Wirtschaftsgütern in das Inland

Bei der Überführung eines von einer **Betriebsstätte** in einem DBA-Staat angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgutes in das inländische Stammhaus ist der gemeine Wert anzusetzen, wenn nach dem DBA für diese **Betriebsstätte** die Freistellungsmethode anzuwenden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG).

Das gilt nicht bei der Überführung oder der Rückführung eines Wirtschaftsgutes aus einer **Betriebsstätte**, die entweder in einem Nicht-DBA-Staat unterhalten wird oder für die nach einem DBA die Anrechnungsmethode gilt, in das inländische Stammhaus.

In Fällen der Rückführung von Wirtschaftsgütern aus einer **Betriebsstätte** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ins Inland ist § 4g Abs. 3 EStG anzuwenden.

2.9.2 Betriebsstättenauflösung

Eine Auflösung einer **Betriebsstätte** ist erfolgt, wenn keine feste Geschäftseinrichtung, Anlage oder Bauausführung mehr besteht. Eine vorübergehende Unterbrechung des Betriebs gilt jedoch nicht als Stilllegung bzw. Auflösung. Das längerfristige Ruhen lassen einer **Betriebsstätte** steht dagegen einer Auflösung gleich.

2.10 Einbringung einer Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft

Die Einbringung einer **Betriebsstätte** in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft ist ein tauschähnlicher Vorgang. Dieser ist steuerrechtlich im Grundsatz wie ein Veräußerungsvorgang zu behandeln. Für einen daraus entstehenden

Gewinn (Verlust) ist das Besteuerungsrecht nach Art. 13 Abs. 2 OECD-MA 92 dem **Betriebsstättenstaat** zugewiesen.

Dieses Schreiben ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Merkposten, die für vor dem 1. Januar 2006 endende Wirtschaftsjahre gemäß Tz. 2.6 der Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze gebildet wurden, bleiben von diesem Schreiben unberührt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Verfügung.